

14.12.2012

Kleine Anfrage 762

des Abgeordneten André Kuper CDU

Auswirkung der LPVG-Novelle auf die Kommunen?

Die Neuregelung des LPVG wurde am 6. Juli 2011 beschlossen und ist seit dem 16. Juli 2011 in Kraft. Bereits in der öffentlichen Anhörung am 12. Mai 2012 befürchteten die Kommunen erhebliche Mehrkosten durch die Novellierung der personalrechtlichen Regelungen. Ein finanzieller Ausgleich für die Mehrkosten aufgrund des Konnexitätsgrundsatzes wurde nicht vorgenommen. Insbesondere sieht das Gesetz eine Ausweitung der Freistellungsstaffeln gemäß § 42 Abs. 4 S.4 LPVG im Vergleich zum vorherigen LPVG vor. Zum Beispiel seien, nach einer überschlägigen Hochrechnung, beim Landschaftsverband Rheinland 3,62 zusätzliche Stellen für die erweiterte Freistellungen erforderlich. Auch in Nothaushaltskommunen würden erhebliche Mehrausgaben durch die Erweiterung der Freistellung entstehen, die eigentlich nicht zu den Restriktionen passen, die Nothaushaltskommunen ansonsten in der Personalentwicklung auferlegt werden. Pro Freistellung würden 40.000 Euro pro Jahr anfallen, unter Berücksichtigung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen für den Arbeitgeber.

Ich frage daher die Landesregierung

1. Welche Auswirkungen bewirkte das LPVG auf die kommunalen Gebietskörperschaften?
2. In wie vielen Kommunen kommt es angesichts der ausgeweiteten Freistellungsgrößen zu zusätzlichen Freistellungen in welcher Höhe?
3. Welche Mehrkosten sind in betroffenen Kommunen durch die substantielle Ausweitung der Freistellungsstaffel des § 42 Abs. 4 LPVG entstanden?
4. Wie hoch ist in den Kommunen der zusätzliche Kostenaufwand aufgrund von Personalversammlungen, die während der Arbeitszeit stattfinden?
5. In welcher Form und Höhe gab es in den Kommunen erhöhte Schulungskosten für Personalabteilungen durch die Novellierung des LPVG?

André Kuper

Datum des Originals: 13.12.2012/Ausgegeben: 17.12.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de